

Förderkreis Stiftskammer Freckenhorst e.V.

Satzung

Vorbemerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie schliesst die Formen „männlich“, „weiblich“, „divers“ ein.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „FÖRDERKREIS STIFTSKAMMER e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Warendorf, Stadtbezirk Freckenhorst
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur und des Denkmalschutzes. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein unterstützt die katholische Pfarrgemeinde St. Bonifatius und St. Lambertus Freckenhorst/Hoetmar bei der Unterhaltung der Stiftskammer, die in der Petrikapelle eingerichtet worden ist. Mit Mitteln, die er durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Fördermittel erhält, fördert er die Restaurierung und Unterhaltung von Kunstgegenständen der Pfarrgemeinde, die in der Stiftskammer und im Depot des Pfarrhauses ausgestellt werden. Er organisiert im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand die Präsentation dieser Kunstgegenstände.
3. Der Verein regelt die Vergabe der Mittel für anstehende Restaurierungen und andere satzungsgemäße Ausgaben.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Der Vorstand entscheidet aufgrund einer Beitrittserklärung in Textform (Brief oder digitale Medien) über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen und die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen zu entrichten.
3. Der Verein kann Mitglieder, die sich in der Vereinsarbeit durch langjährige engagierte Mitarbeit oder außergewöhnliche Leistungen besondere Verdienste erworben haben zu Ehrenmitgliedern ernennen. Über die Ernennung entscheidet auf Vorschlag des Gesamtvorstandes die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - a) durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres, wenn eine Austrittserklärung in Textform spätestens bis zum 15. November beim Vorstand eingegangen ist;
 - b) durch Tod;
 - c) bei Körperschaften und Firmen durch Auflösung;
 - d) durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied in Textform mit Begründung mitzuteilen. Das von einem Ausschluss betroffene Mitglied kann innerhalb von drei Wochen nach Zugang Widerspruch einlegen und die Aufhebung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.
Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder eine Beitragsrückerstattung.

§ 5
Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.

§ 6
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe von Gründen verlangt.
3. Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung in Textform mit mindestens vierzehntägiger Frist unter Benennung der Tagesordnung einzuladen.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme; juristische Personen werden durch eine von dieser zu bestimmende Person vertreten.
5. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eingereicht werden.
6. Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Vertreter.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) Satzung und Satzungsänderungen
 - b) die Wahl des Vorstandes
 - c) die Wahl von zwei Kassenprüfern für ein Jahr
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) vorliegende Anträge
 - f) die Mitgliedsbeiträge in Form einer Beitragsordnung.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

9. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und von dem zu Beginn der Versammlung von der Mitgliederversammlung zu bestimmendem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und mindestens drei, höchstens 5 Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer wird vor der Neuwahl des Vorstandes durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung festgelegt. Der jeweilige Pfarrer der Pfarrgemeinde St. Bonifatius und St. Lambertus Freckenhorst/Hoetmar gehört dem Vorstand als Beisitzer Kraft Amtes an.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Neubesetzung im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
3. Den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des BGB bilden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Die Vertretung des Vereins nach außen erfolgt durch jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder, wobei eines dieser Vorstandsmitglieder der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.
4. Der Vorstand wird nach Bedarf vom Vorsitzenden in Textform mit einwöchiger Frist unter Benennung der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. in seiner Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag.
5. Im Einzelfall kann die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgen. Die Abstimmung ist gültig, wenn sich mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Abstimmung beteiligen.
6. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll niederzulegen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt aus, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
8. Der Vorstand ist berechtigt, zur Unterstützung der fachlichen Arbeit sachkundige Kräfte beratend hinzuzuziehen.

§ 8 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können einmal wiedergewählt werden.

§ 9 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn ihre Behandlung den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung in Textform angekündigt wurde. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 10 Datenschutzklausel

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z. B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten, Löschung seiner Daten.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 11
Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins

1. Die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsgemäß mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Erledigung aller Verbindlichkeiten an die katholische Pfarrgemeinde St. Bonifatius und St. Lambertus Freckenhorst/Hoetmar mit der Maßgabe, dass es unmittelbar und ausschließlich für denkmalpflegerische Zwecke der genannten Pfarrgemeinde Verwendung findet.

§ 12
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 15.05.2000 beschlossen und ist mit dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister am 03.07.2000 in Kraft getreten.
Sie wurde geändert bei der Mitgliederversammlung am 28.05.2024

Warendorf-Freckenhorst, den 28.05.2024

Marie-Theres Kastner, Vorsitzende

Dr. Michael Paulitsch, Schriftführer